Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7180**

16. Wahlperiode 14. 11. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kerstin Andreae, Hans-Josef Fell, Alexander Bonde, Dr. Thea Dückert, Bärbel Höhn, Christine Scheel, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/5847, 16/7156 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich der Energieversorgung und des Lebensmittelhandels

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nachdem Vattenfall bereits im Sommer die Strompreise erhöht hat, haben RWE und E.ON ebenfalls Strompreiserhöhungen um bis zu 10 Prozent angekündigt. Das Bundeskartellamt wirft E.ON, RWE, Vattenfall Europe und EnBW Preisabsprachen, Strategieabsprachen und Absprachen über die Versorgungsgebiete vor.

Die genannten Stromkonzerne verfügen über das Eigentum an den Stromnetzen in Deutschland. Wie im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur für 2007 dargestellt wird, vereinen sie zudem 90 Prozent der Stromerzeugung in Deutschland auf sich und bilden damit ein Oligopol.

Durch die Darstellungen von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt ziehen sich Auflistungen über Verfahren gegen die Oligopolisten wie ein roter Faden. Die marktbeherrschende Stellung der großen Stromunternehmen und ihr Eigentum am Netz machen es kleineren Energieanbietern schwer, sich auf dem Markt zu etablieren. Hierzu tragen auch die vielfältigen Behinderungen bei, die sie beim Netzzugang erfahren. Der Wettbewerb auf dem Energiemarkt in Deutschland ist noch nicht umgesetzt.

Mit der Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen will die Bundesregierung auf die gestiegen Strompreise reagieren und sie nach oben hin begrenzen. Zugleich grenzt sich die Bundesregierung scharf gegen die EU-Pläne ab, Netz und Stromerzeugung zu trennen (Ownership Unbundling) oder die Konzerne zu zwingen, die Netze von einem unabhängigen Systembetreiber (ISO) betreiben zu lassen. Auch die Vorschläge, Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung zum Verkauf von Kraftwerken zu zwingen, werden von der Bundesregierung nicht aufgenommen.

Mit einer reinen Preisregulierung lassen sich die Wettbewerbsprobleme auf dem Strommarkt nicht lösen. Experten aus vielen Bereichen haben sich sehr kritisch mit der Novelle des GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

auseinandergesetzt. So hat das Bundeskartellamt zwar die Novelle im Grundsatz begrüßt, aber auf seine schon jetzt mangelhafte Personalausstattung hingewiesen. Experten aus der Monopolkommission, der Wissenschaft und von neuen Energieanbietern kritisieren, dass die Strompreiskontrolle neuen Marktteilnehmern einen wesentlichen Anreiz zum Markteinstieg nimmt. Eine marktgerechte Preisentwicklung ist nur dann möglich, wenn der Markt weder von wenigen in der Preisbildung dominiert wird noch staatliche Preisvorgaben eine freie Preisbildung verunmöglichen. Eine klar wettbewerbsorientierte Regelung der Energiemärkte gewährleistet dagegen, dass marktwirtschaftliche Instrumente der freien Preisbildung wie die Strombörse auch wirklich funktionieren können und im Sinne der Verbraucher gute Ergebnisse bringen. Zudem sei es fragwürdig, einen nur auf den Energiesektor zugeschnittenen Missbrauchsparagrafen ins Kartellrecht einzufügen. Ansätze für eine marktwirtschaftliche Preisbildung würden durch die Novelle wieder aufgegeben.

Sowohl vom Bundeskartellamt als auch von der Monopolkommission wird das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis im Lebensmittelhandel abgelehnt. Hiermit wird auch für kleine Einzelhändler die Möglichkeit zu Rabattaktionen und Sonderverkäufen bei Geschäftsaufgabe eingeschränkt. Die Marktdominanz der großen Einzelhandelsketten, durch die schon die Einstandspreise diktiert werden können, bleibt dagegen ungebrochen. Im Interesse der Landwirte muss daher direkt bei der Gewährleistung fairer Einstandspreise durch die Lebensmittelgroßhändler angesetzt und das Ausnutzen von Marktdominanz verhindert werden.

Eine nachhaltige Forcierung des Wettbewerbs und einer freien Preisbildung, die nicht von einigen wenigen Marktteilnehmern beherrscht wird, wird durch die vorgelegte GWB-Novelle nicht gefördert, sondern behindert. Sie schreibt dagegen die Problemlage fest. Die Marktdominanz einiger weniger Unternehmen wird gefestigt, nur ihr Recht beschnitten, sie unkontrolliert auszunutzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die vorgelegte Novelle des GWB zurückzuziehen und stattdessen Maßnahmen vorzubereiten, die eine nachhaltige wettbewerbliche Ausrichtung des Energiemarktes gewährleisten;
- ihren Widerstand gegen die Pläne der EU aufzugeben, Übertragungsnetz und Energieerzeugung zu trennen und sich im Ministerrat der EU für eine Umsetzung der Kommissionspläne zur Entflechtung einzusetzen sowie bei den anderen EU-Mitgliedern für eine Unterstützung der Pläne zu werben;
- in Deutschland die Umsetzung der Eigentumsentflechtung (Ownership Unbundling) vorzubereiten, nachdem die Übertragungsnetze vollständig und damit auch eigentumsrechtlich von den restlichen Geschäftsbereichen der Energiekonzerne getrennt sind, und hierzu im Energiewirtschaftsgesetz festzuschreiben, dass Unternehmen, die im Elektrizitäts- und Gasbereich eine der Funktionen Vertrieb, Erzeugung und Gewinnung ausüben, nicht Eigentümer oder Miteigentümer oder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes sein dürfen;
- im Energiewirtschaftsgesetz festzuschreiben, dass ein Energieunternehmen in marktbeherrschender Stellung gezwungen wird, so viele seiner Kraftwerke an unabhängige Dritte zu verkaufen, bis seine Marktdominanz beendet ist;
- im Entwurf des Haushaltes 2008 in Kapitel 09 08 – Bundeskartellamt – den Titel 422 01 – Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten – um 1,2 Mio. Euro auf 9,5 Mio. Euro zu erhöhen, um das Bundeskartellamt in die Lage zu versetzen, die Missbrauchsaufsicht zu verstärken;

- für den Lebensmittelbereich nachhaltige Konzepte zu entwickeln, wie der vertikale wirtschaftliche Druck auf die Landwirte verhindert werden kann, Lebensmittel unter Erzeugungspreis an marktdominierende Unternehmen abzugeben, und die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes weiter gestärkt werden kann, seine erfolgreiche Arbeit der Marktkontrolle im Lebensmittelbereich intensiv fortzuführen und auszubauen.

Berlin, den 14. November 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Kombination aus konsequenter eigentumsrechtlicher Entflechtung (Ownership Unbundling) und einer Pflicht von marktbeherrschenden Konzernen, Kraftwerke an unabhängige Dritte zu veräußern, wird den Wettbewerb auf den Energiemärkten langfristig beleben und weitere Preisabsprachen durch Auflösung der Oligopole unmöglich machen. Die Einbindung dieser Maßnahmen in den EU-Kontext garantiert, dass hier keine Insellösung für Deutschland geschaffen wird.

Eine solche eigentumsrechtliche Entflechtung liegt auch innerhalb der durch die Eigentumsgarantie (Artikel 14 des Grundgesetzes) gesetzten Grenzen. Die Entflechtungsmaßnahmen greifen zwar in das Eigentum ein, der Eingriff ist aber gerechtfertigt und damit zulässig. Denn die Entflechtungsmaßnahmen dienen der Herstellung von Wettbewerb und damit zugleich dem Wohl der Allgemeinheit. Die Herstellung von Wettbewerb ist ein überragendes Ziel der Europäischen Union und damit auch für den deutschen Gesetzgeber verpflichtend.

Das Bundeskartellamt wird durch die Stärkung der Personalmittel in die Lage versetzt, seine Aufgaben konsequent wahrnehmen zu können. Während die Aufgaben des Bundeskartellamtes bei der Missbrauchsaufsicht von marktbeherrschenden Stellungen besonders auf den Energiemärkten und in der internationalen und europäischen Zusammenarbeit gewachsen sind, sind die Personalkosten des Bundeskartellamtes in den Vorjahren nur unwesentlich gesteigert worden. Die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes sollen weiter gestärkt werden, auch damit seine erfolgreiche Arbeit der Marktkontrolle im Lebensmittelbereich und auf den Energiemärkten intensiv fortgeführt und ausgebaut werden kann.

Das bußgeldbewehrte kartellrechtliche Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis (§ 20 Abs. 4 GWB) kann nicht verhindern, dass Unternehmen ihre Marktmacht dazu ausnutzen, ihre Wettbewerber zu behindern, und dass Niedrigpreisstrategien im Handel ihren Ursprung bereits bei der niedrigen Entlohnung der landwirtschaftlichen Produzenten nehmen, wie das jüngste Beispiel der Milchbauern zeigt. Die vorhandenen Probleme bei der systematischen Marktüberwachung, für die keine Personalkapazitäten vorhanden sind, und bei der Ermittlung des Einstandspreises müssen durch nachhaltige und wirksame Konzepte beseitigt werden, die einerseits den vertikalen wirtschaftlichen Druck auf die Erzeuger verhindern und andererseits die Marktdominanz der großen Handelsunternehmer im Verbraucherinteresse begrenzen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333